



Rat der  
Europäischen Union

065491/EU XXVI. GP  
Eingelangt am 21/05/19

Brüssel, den 21. Mai 2019  
(OR. en)

8993/19

**LIMITE**

SERVICES 30  
WTO 130

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Ergänzung der Verhandlungsrichtlinien für die Doha-Entwicklungsagenda im Hinblick auf die plurilaterale Aushandlung von Regeln und Verpflichtungen im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs

---

---

8993/19

AMM/mao/mhz

RELEX.1.A

**LIMITE**

**DE**

**BESCHLUSS (EU) 2019/... DES RATES**

**vom ...**

**zur Ergänzung der Verhandlungsrichtlinien für die Doha-Entwicklungsagenda  
im Hinblick auf die plurilaterale Aushandlung von Regeln und Verpflichtungen  
im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absätze 3 und 4,  
auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Rahmen der Doha-Entwicklungsagenda genehmigte der Rat die Aufnahme von Verhandlungen in der Welthandelsorganisation (WTO) und erteilte der Kommission Richtlinien, die unter anderem den Handel mit Dienstleistungen, Handelserleichterungen und die schrittweise Liberalisierung der Handelsregeln betrafen.
- (2) Am 13. Dezember 2017 nahmen 70 Mitglieder der Welthandelsorganisation auf der elften Ministerkonferenz der WTO eine Gemeinsame Erklärung zum elektronischen Geschäftsverkehr an, mit der Sondierungsarbeiten im Hinblick auf künftige WTO-Verhandlungen über handelsbezogene Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs auf den Weg gebracht wurden.
- (3) Am 25. Januar 2019 bekräftigten 76 Mitglieder der WTO ihre Absicht, im Rahmen der WTO Verhandlungen über handelsbezogene Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs aufzunehmen.
- (4) Die Annahme ergänzender Verhandlungsrichtlinien ist erforderlich, um den Rahmen für den Standpunkt der Union in den WTO-Verhandlungen über handelsbezogene Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs besser abzustecken.
- (5) Der Ausschuss für Handelspolitik sollte weiterhin als der nach Artikel 218 Absatz 4 des Vertrags zuständige Ausschuss bestellt bleiben und die Verhandlungen sind im Benehmen mit diesem Ausschuss zu führen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die der Kommission für die Doha-Entwicklungsagenda erteilten Verhandlungsrichtlinien werden durch die im Addendum zu diesem Beschluss enthaltenen Verhandlungsrichtlinien für die plurilaterale Aushandlung von Regeln und Verpflichtungen im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs ergänzt.

*Artikel 2*

Die Kommission führt die Verhandlungen gemäß Artikel 207 Absatz 3 des Vertrags im Benehmen mit dem Ausschuss für Handelspolitik. Die Kommission erstattet diesem Ausschuss regelmäßig Bericht über den Stand der Verhandlungen.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*